

Stadt Wuppertal

Ressort Stadtentwicklung und Städtebau

1. Änderung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1115 V
Parkstraße / Erbschlö

**Auswertung über die Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Stand: Satzungsbeschluss

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB ist eine Stellungnahme mit folgenden Inhalten vorgetragen worden:

Anregung

(1) Grundsätzlich soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan entsprechend der verabschiedeten Planung ausgeführt werden und keine Reserven für spätere Erweiterungen enthalten.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abwägung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist eine maximale Gebäudehöhe aus, die auch durch die 1. Änderung nicht korrigiert wird. Diese Höhe war Gegenstand der Beschlussfassung des Rates, der alle öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander abgewogen hat. Lediglich der Vorhaben- und Erschließungsplan musste geändert werden. Die Gebäudehöhen wurden erhöht, da u. a. zusätzliche Wohnräume geschaffen werden sollten. Die Auswirkungen wurden untersucht; es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Sofern die Anregung unterstellt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan in der geänderten Fassung Planungsreserven für spätere Erweiterungen enthält, ist dies nicht zutreffend.

Anregung

(2) Die Bauhöhen werden unnötig erhöht und damit das Landschaftsbild gestört.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abwägung

Wie zuvor erwähnt, wurde die maximale Gebäudehöhe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht erhöht. Aufgrund der Zielsetzung, zusätzlich 100 Apartments für die Landesfinanzschule zu schaffen, wurden die Gebäudehöhen im Vorhaben- und Erschließungsplan angepasst. Durch die Aufstockung der Gebäude wurde eine Vergrößerung der Gebäudefläche und damit eine zusätzliche Bodenversiegelung vermieden. Da die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in Bezug auf die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte maximale Gebäudehöhe untersucht und bewertet wurden, ergeben sich durch die Schaffung weiterer Apartments keine zusätzlichen negativen Auswirkungen. Die Höhe der vorhandenen Baumkulisse wird auch durch die nun geplanten Gebäudehöhen im geänderten Vorhaben- und Erschließungsplan weiterhin unterschritten.

Anregung

(3) Die in den Schnitten dargestellte Baumhöhe ist nicht dauerhaft gesichert.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die im Nahbereich und im weiteren Umfeld stehenden Bäume werden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und durch Schutzgebietsausweisungen des Landschaftsplanes Ost in ihrem Bestand weitestgehend dauerhaft gesichert. Auch wenn die Baumhöhe nicht konkret festgesetzt ist, bleibt die Waldkante deshalb erhalten. Etwaige Waldpflegemaßnahmen, die auch Baumfällungen erfordern können, sowie unvorhersehbare Schäden z.B. durch Sturm können nicht zur Grundlage der Bewertung gemacht werden.

Anregung

(4) Die Verkehrskapazität der Kreuzung Parkstraße/Erbschlö ist nicht ausreichend.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abwägung

Aufgrund der zusätzlichen Räume kommt es zu einer durchschnittlichen Mehrbelastung von 38 Kfz/Tag. Diese Zunahme ist geringfügig und zieht keine erheblichen Auswirkungen nach sich. Dies ist in der ergänzenden Verkehrsuntersuchung dargelegt. Aufgrund der nur sehr geringen Zunahme wurden auch keine Anregungen durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW geäußert.

Anregung

(5) Die städtebauliche und umweltbezogene Bewertung verharmlost unzulässig.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abwägung

Alle aus der Veränderung der Gebäude und der Stellplatzanlage sich ergebenden Auswirkungen wurden untersucht. Durch die Festsetzungen der 1. Änderung sind keine erheblichen nachteiligen städtebaulichen und umweltbezogenen Auswirkungen zu erwarten.